

## AHV DER ZUKUNFT

*Gastbeitrag von AHV-Direktor  
Walter Kaufmann*



Während der Landtag demnächst über die „Zukunft der AHV“ entscheidet, können wir uns bereits Gedanken über die „AHV der Zukunft“ machen. Wir schauen, was von den in der AHV-Jubiläumsschrift im Jahr 2004 enthaltenen „Gedanken zur weiteren Entwicklung“ heute, über 10 Jahre später, immer noch als zukunftssträchtig angesehen werden kann.

Das Wichtigste: Die Annahme 2004 lautete, dass die AHV auch 50 Jahre später, also 2054, noch bestehen wird. Dies kann man heute immer noch unterschreiben.

Eine andere Annahme hingegen ist überholt. 2004 führte die AHV aus: „Für die unmittelbar absehbare Zeit kann jedoch auch eine Erhöhung des Rentenalters ausgeschlossen werden.“ Die damals „unmittelbar absehbare Zeit“ ist mittlerweile vorbei. Wir müssen uns an höhere Rentenalter gewöhnen.

Eine weitere Aussage aus dem Jahr 2004: „Es darf nicht spekuliert werden, dass der Staat seinen Beitrag von 20 Prozent wird ausbauen können.“ Das hat sich mehr als nur bewahrheitet. Der Staat musste seinen Beitrag an die AHV mit Wirkung ab 2015 herunterfahren, ab 2018 sind nachvollziehbar weitere Einschnitte zu erwarten. Trotzdem scheint eine weitere These aus 2004 auch heute noch haltbar: „Eine ‚Privatisierung der Altersvorsorge‘, bei welcher der Staat sich zurückzieht und sich darauf beschränkt, die Altersarmut zu verhindern, wird es nicht geben. Der Staat wird die Altersversicherung weiterhin als seine ureigenste Aufgabe betrachten und dafür Sorge tragen, dass wir auch in Zukunft die finanzielle Möglichkeit haben, den Ruhestand zu wählen.“

Es wird auch in Zukunft noch einen Altersruhestand geben. Wir werden nicht arbeiten müssen, bis wir tot umfallen. Worauf wir uns aber einstellen müssen: Die Grenzen zwischen den Lebensabschnitten Ausbildung, Arbeit und Ruhestand werden fließender. Es kommt vermehrt zu gleitendem, schrittweise eintretendem Ruhestand. Im AHV-Gesetz sind die Voraussetzungen dafür geschaffen. Man kann zwischen Alter 60 und 70 die Altersrente antreten und ist rechtlich kaum an fixe Daten gebunden. Man kann zuerst eine halbe Altersrente abrufen (z.B. gleich mit dem 62. Geburtstag) und die zweite Hälfte erst später (z.B. im Alter 63 und ein paar Monate). Aber so ganz Wirklichkeit geworden ist dies noch nicht. Es fehlt allerdings nicht an den gesetzlichen Rahmenbedingungen im AHV-Gesetz, es sind unsere eigenen, engen Denkmuster und eben die Fakten des Arbeitsmarktes, die den schrittweisen Altersrücktritt immer noch als Ausnahme anstatt als Standard ansehen.

Was sich 2004 schon abzeichnete: Ein Ausbau des Leistungsniveaus der AHV war nicht zu erwarten. Heute wissen wir: Es geht nun eher in Richtung Konsolidierung. Es scheint einzutreten, worüber in der Jubiläumsschrift 2004 spekuliert wurde, dass nämlich die finanzielle Bedeutung der 1. Säule zurückgehen und die 2. Säule an Bedeutung gewinnen wird. Aktuell ist ja neben der Revision des AHV-Gesetzes auch eine Novelle der 2. Säule im Landtag in Behandlung. Dabei geht es darum, das Leistungsniveau der 2. Säule zumindest stabil zu halten und vielleicht auch leicht auszubauen.

Damit wird aber auch ein weiterer Gedanke aus 2004 immer mehr zur Wirklichkeit. Das Drei-Säulen-Modell mit den drei nebeneinanderstehenden Säulen wird mehr und mehr zum einem Modell, in dem die AHV nicht mehr 1. Säule, sondern nur noch Fundament der finanziellen Absicherung im Alter wird. Zunehmen wird wohl auch, worüber 2004 schon spekuliert wurde, die Bedeutung der 4. Säule, nämlich Teilzeitarbeit im Alter.

Auch in der AHV der Zukunft wird sicher die Solidarität, z.B. zwischen Reichen und Armen, Kinderlosen und Eltern, bei-

*Was übrigens gerade für die AHV der Zukunft zu beachten sein wird: Es gibt noch einen weiteren Solidaritätsaspekt: Die Solidarität zwischen den Generationen. Das Motto der AHV lautet ja „Wir denken in Generationen“.*

behalten. Dies darf aber nicht das Gleichgewicht aus den Fugen bringen. Es soll, wie schon 2004 postuliert, nicht dazu kommen, dass alle Beiträge zahlen, aber nur noch die wirtschaftlich Bedürftigen Renten und Zulagen erhalten. Damit wären die Grenzen der zumutbaren Solidarität überstrapaziert. Spannend wird, ob in ferner Zukunft die in der AHV-Jubiläumsschrift 2004 schüchtern angedachte Variante «Einheitsrente» je zur Diskussion kommt. Bei dieser Variante „Einheitsrente“ wären für die Rentenberechnung nur noch die Beitragsjahre und nicht mehr die Höhe der einbezahlten Beiträge entscheidend. Das komplizierte Splitting zwischen Ehegatten würde wegfallen. Erziehungsarbeit, Freiwilligenarbeit und Erwerbsarbeit wären rentenrechtlich gleich viel wert. Die 1. „These“ des 2004 skizzierten Zukunftsmodells, nämlich vorhersehbare Rentenhöhe mit überschaubarem und verständlichem System, wäre damit erreicht. Allerdings: Mit einem solchen Modell „Einheitsrente“ gelangt man dann auch an die Grenzen der Solidarität.

Was übrigens gerade für die AHV der Zukunft zu beachten sein wird: Es gibt noch einen weiteren Solidaritätsaspekt: die Solidarität zwischen den Generationen. Das Motto der AHV lautet ja „Wir denken in Generationen“. Wir müssen unbedingt vermeiden, die anstehenden Herausforderungen „auf Kosten der nächsten Generation“ zu lösen und damit der nächsten Generation ein Problem zu „vererben“.

## AHV-IV-FAK

*Die AHV-IV-FAK-Anstalten (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Familienausgleichkasse) sind drei öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalten (per Gesetz funktionell in einer Personalunion verbunden). Ihre Aufgabe ist die selbstständige Durchführung wichtiger Zweige der sozialen Sicherheit (finanzielle Altersvorsorge usw.). Sie unterstehen der Aufsicht der Regierung.*

## KURZPORTRÄT

*Walter Kaufmann (Jahrgang 1963, Liechtensteiner) studierte Rechtswissenschaften an der Universität Zürich (1985 bis 1990, Abschluss mit Lic. iur.)*


*Von 1990 bis 1996 war er als Mitarbeiter im Rechtsdienst der AHV-IV-FAK-Anstalten tätig. 1996 trat er die Leitung des Rechtsdienstes an. 1997 übernahm er auch die Funktion als Stellvertreter des Direktors.*

*Zudem war Walter Kaufmann von der Regierung als Vertreter Liechtensteins (für die von der AHV-IV-FAK-Anstalten betreuten Rechtsbereiche) in verschiedenen EWR-Kommissionen im Bereich „Soziale Sicherheit“ delegiert.*

*Diese zuletzt bekleideten Funktionen endeten im Jahre 2006, als Walter Kaufmann vom Verwaltungsrat zum Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten bestellt wurde.*



ALTERS- UND HINTERLASSENENVORSORGE



3. Säule =  
*individuelle Vorsorge*

2. Säule = *Sicherung des angemessenen  
Lebensstandards (Pensionskasse)*

1. Säule = *Sicherung des Existenzminimums (AHV, EL)*